

**RS OGH 1991/12/19 7Ob30/91,
7Ob28/95, 7Ob13/04v, 7Ob25/14y,
7Ob130/18w, 7Ob166/19s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.12.1991

Norm

VersVG §43

Rechtssatz

Ist ein Versicherungsmakler nicht nur Vertreter des Antragstellers, sondern Versicherungsagent im Sinn des § 43 VersVG - wenn auch ohne Abschlussvollmacht im Sinn des § 45 VersVG - so haftet der Versicherer auch für die Verletzung vertraglicher Aufklärungspflichten und Sorgfaltspflichten gegenüber dem in Aussicht genommenen Versicherungsnehmer durch den Versicherungsagenten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 30/91
Entscheidungstext OGH 19.12.1991 7 Ob 30/91
Veröff: SZ 64/189 = VersRdSch 1992,186 = VersR 1993,383
- 7 Ob 28/95
Entscheidungstext OGH 18.10.1995 7 Ob 28/95
Auch
- 7 Ob 13/04v
Entscheidungstext OGH 21.04.2004 7 Ob 13/04v
Auch; Veröff: SZ 2004/57
- 7 Ob 25/14y
Entscheidungstext OGH 22.04.2014 7 Ob 25/14y
Auch; nur: Ist ein Versicherungsmakler nicht nur Vertreter des Antragstellers, sondern Versicherungsagent im Sinn des § 43 VersVG, so haftet der Versicherer für die Verletzung vertraglicher Aufklärungspflichten und Sorgfaltspflichten gegenüber dem in Aussicht genommenen Versicherungsnehmer durch den Versicherungsagenten. (T1); Veröff: SZ 2014/37
- 7 Ob 130/18w
Entscheidungstext OGH 20.03.2019 7 Ob 130/18w
Beisatz: Daraus allein folgt aber noch nicht, dass dessen Wissen (jedenfalls) dem Versicherer zuzurechnen ist. Entscheidend ist in diesem Kontext, in welcher Funktion der Versicherungsmakler aufgetreten ist. Die Kenntnisse des Versicherungsmaklers sind nämlich dann nicht dem Versicherer zuzurechnen, wenn der Versicherungsmakler gerade in seiner Funktion als Vertreter des Versicherungsnehmers auftritt, also gleichsam im Lager des Antragstellers und nicht in dem des Versicherers steht. (T2)
- 7 Ob 166/19s
Entscheidungstext OGH 27.11.2019 7 Ob 166/19s
Vgl; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0080382

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at